

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen der Soluma an den Besteller. Sie gelten ausschliesslich. Entgegenstehende Bestimmungen des Bestellers, wie z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen etc. werden nicht anerkannt, ausser Soluma hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Änderungen dieser Bedingungen sind nur in Schriftform gültig.

2. Angebote und Preise

2.1 Unsere Preise basieren auf der Berechnung in Schweizer Franken (CHF), exkl. MwSt. Sie schliessen Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein. Einkaufsbedingungen und Submissionsbestimmungen des Bestellers, oder Abänderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie alle sonstigen Vereinbarungen sind für die Soluma nur soweit verbindlich, als diese von ihr schriftlich anerkannt wurden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Sämtliche Beträge sind in Schweizer Franken zu bezahlen. Zahlungsfrist ist 30 Tage rein netto ohne Abzug zahlbar. Mahnungen berechtigen Soluma zur Erhebung einer Mahngebühr von Fr. 80.- pro Mahnung. Der Besteller verpflichtet sich, eigene Forderungen nur mit schriftlicher Zustimmung von Soluma zu verrechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises unser Eigentum.

5. Vertragsinhalt

5.1 Vertragsgegenstand, Menge, Preis pro Einheit und besondere Verkaufs- und Liefervereinbarungen für den Einzelfall ergeben sich aus der von Soluma an den Besteller gerichteten schriftlichen Auftragsbestätigung. Bestellungsänderungen und Annullierungen gelten nur, wenn sie von Soluma schriftlich bestätigt worden sind. Die Rücknahme gelieferter Ware ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

6. Technische Angaben, Urheberrecht

6.1 Technische Angaben, Abbildungen, Masse, Norm-Schemata, Gewichte etc. sind für Soluma erst mit der Auftragsbestätigung verbindlich. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. Eigentum und Urheberrechte an Plänen, Abbildungen, Konzepten und allfälligen weiteren Unterlagen verbleiben in jedem Fall bei Soluma.

7. Herstellung und Lieferung

7.1 Soluma verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand gemäss den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen und Terminen herzustellen und zu liefern. Der Liefertermin wird nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben, ohne dass er jedoch garantiert werden kann.

8. Liefertermin

8.1 Der zugesagte Liefertermin setzt die Erfüllung der Zahlungsbedingungen voraus. Auftragsannullierungen oder Entschädigungsansprüche irgendwelcher Art wegen verspäteter Lieferung sind hiermit wegbedungen. Verspätete Lieferungen berechtigen den Besteller nicht zu einem Rückbehalt der Zahlung.

9. Verpackung und Transport

9.1 Soluma bestimmt die Verpackung und das Transportmittel, sofern in der Bestellung nichts Besonderes bestimmt ist. Nutzen und Gefahr gehen mit dem Verlad auf den Besteller über. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial geht zu Lasten des Empfängers.

10. Prüfung

10.1 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen. Verletzung dieser Prüfungspflicht führt zur Verwirkung der Mängelrechte des Bestellers.

11. Mängelrüge

11.1 Offenkundige Mängel sind innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Empfang der Ware, geheime Mängel sind sofort nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zu einem Rückbehalt der Zahlung.

12. Gewährleistung

12.1 Die Gewährleistung dauert zwei Jahre seit Versand der Ware.

12.2 Soluma gewährleistet die Herstellung gemäss den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen und die mängelfreie Beschaffenheit des Materials.

12.3 Soluma erfüllt die Gewährleistung, indem sie nach eigener Wahl mangelhafte Ware kostenlos nachbessert oder Ersatz liefert. Soluma behält sich vor, die Erfüllung der Gewährleistung durch Dritte erbringen zu lassen. Jede weitere Verpflichtung (auch auf Wandelung und Minderung) wird wegbedungen. Insbesondere haftet Soluma nicht für eigene Aufwendungen des Bestellers, durch ihn einseitig veranlasste Auswechslungs- und Reparaturkosten, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn etc.

12.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, welche durch höhere Gewalt, Abnutzung, unsachgemässe Benützung und Gebrauch oder ungeeignete Vorgaben und Spezifikationen des Bestellers entstehen.

13. Nebenabreden

13.1 Andere Vereinbarungen als diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

14. Datenschutz

14.1 Die Soluma ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist das Domizil Soluma.

15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.